

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Nr. 223.

Dresden, Freitag den 26. September 1902.

13. Jahrg.

Abonnementpreis
an den wöchentlich erscheinenden
Sächsischen Arbeiter-Zeitung
Wochensatz 10 Pf. (Postgebühren
in den Provinzen 12 Pf.)
Halbjahrespreis 50 Pf.
Jahrespreis 100 Pf.
Zurück die Postbezugs-
stellen (Kontingente 6662) pro Viertel
1902 275. Unter Bezugnahme für
Einsendung von Geldbeträgen
4 Pf. für den Briefkasten 7 Pf.
pro Vierteljahr.
Redaktion
Zwingerstraße 22, part.
Verantwortl.
am Montag von 12 bis 1 Uhr.
Telefon: Amt 1, Nr. 1708.
Telegraphisch: „Arbeiterzeitung Dresden.“

Interesse
Werden die 6 gewählten Mitglieder
über diese Fragen mit 20 Pf. be-
zahlt und bei mangelnder Bezahlung
Wahlkosten aus der Arbeit gezahlt.
Wahlkosten 15 Pf. (Zinsen
werden bei Zahlung nach 10 Pf.
für die der Arbeiter erhalten sind
und sich im voraus zu bezahlen.)
Expedient
Zwingerstraße 22, part.
Telefon: Amt 1, Nr. 1708.
Telegraphisch: „Arbeiterzeitung Dresden.“

Die Arbeiter-Schutzgesetzgebung in Dänemark.

Das kleine Dänemark ist ein Staat, der auf der höchsten Stufe des kapitalistischen Wirtschaftens angelangt ist, und mehr als irgend ein anderes Land die Entwicklung zum Sozialismus schon hervortreibt. Und diese Entwicklung, die mit Riesenschritten sich vorwärts bewegt, hat kaum mehr als ein halbes Menschenalter in Anspruch genommen. Noch 1880 eine fast unbeschränkte Herrschaft der Reaktion, eine unerschütterte, geschichtete Arbeiterklasse, die unter der schlimmsten Polizeivollmacht zu leiden hatte; jetzt, ein demokratischer Zug im ganzen Staatsleben, eine hochentwickelte Industrie und eine noch leistungsfähigere Landwirtschaft und vor allem eine intellektuell hochstehende Arbeiterklasse, die eine starke politische und gewerkschaftliche Organisation besitzt, eine Organisation, deren fernste marxistische Zug die beste Bürgschaft für die weitere demokratische Entwicklung des Landes in sich trägt.

Unter dem Druck dieser Bewegung ist das neue Arbeiter-Schutzgesetz vom 11. April 1901 entstanden. Das bis dahin geltende Gesetz, datiert vom 23. Mai 1873, hat an so vielen Mängel, dass es fast nur als ein Stück Papier existieren konnte. Es diente, um den Beweis hierfür zu führen, genügen, darauf hinzuweisen, daß bis zum 31. Dezember 1901 — an welchem Tage das alte Gesetz ausgedient hatte — nur etwas über 1500 Betriebe auf Grund des Gesetzes der Gewerbeinspektion unterworfen waren, dagegen auf Grund des neuen Fabrikgesetzes, das am 1. Januar 1902 in Kraft trat, schon etwa 4000.

Das neue Gesetz zielt in den Bereich seines Wirkungsfeldes in erster Linie „alle Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Betrieben, die regelmäßig eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigen“. Dann aber ferner auch alle gewerkschaftlichen Handwerksbetriebe. Alle Arbeitgeber, im Handwerk und Industrie, schließt das Gesetz vor, die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, der Gewerbeinspektion Anzahl und Alter der beschäftigten Arbeiter, die Art des Betriebes und der Betriebskraft anzuzeigen. Diese Anmeldepflicht gilt auch ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, wenn im Betrieb mechanische Kraft, wie Dampf, Gas, Elektrizität usw., benutzt wird. Durch diese Bestimmung ist nun möglich geworden, auch reine Handwerksbetriebe, wie Schneiderei, Tischlerei u. dergl. den Wirkungen des Gesetzes zu unterwerfen. Für die Schneider beispielsweise wird dieses von eminenter Bedeutung werden, weil die Einrichtung von Betriebswerkstätten ja fast ausschließlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen unter der Gewerbeinspektion mit sich führt. Das wird für die Arbeiterorganisation dieses Handwerks nur aufwändig wirken, den Kampf um die Betriebswerkstätten mit allen Mitteln fortzuführen.

Vor allem wichtig ist der § 4 des neuen Gesetzes, wonach die verantwortlichen Arbeitshelfer so einzurichten sind, daß sie zu jeder Zeit, Leben und Gliedmaßen der darin tätigen Arbeiter genügend geschützt sind, sowohl während der Arbeit selbst, als während des Aufenthaltes auf der Arbeitstätte. Besondere Vorschriften in dieser Beziehung ist die Gewerbeinspektion zu erlassen berechtigt. Ferner dürfen die Arbeitslokalitäten nicht von Arbeitern überfüllt sein, und für genügenden Luftwechsel ist Sorge zu tragen, besonders wo gesundheitsgefährliche Luftarten, Dämpfe, Stoffe usw., sich während der Arbeit entwickeln. Bei der Ventila-

tion ist aber dafür zu sorgen, daß die Abluft nicht in andere Arbeitslokalitäten dringen kann. Bei Anlagen von Fabriken usw. muß darauf geachtet werden, daß für jeden der später darin gleichzeitig zu beschäftigenden Arbeiter der Luftstrom mindestens acht Kubikmeter beträgt.

Ferner ist für genügende Reinigung der Arbeitslokalitäten zu sorgen, für Erwärmung solcher Arbeitsräume, in denen die Arbeit im Freien erfolgt und wo die Verhältnisse dieses im übrigen gefahrlos. Auch ist den Arbeitern die Gelegenheit zu geben, ihre Mahlzeiten in geschützten Räumen und bei der Arbeitsstelle während der seltenen Pausenzeit einnehmen zu können. Die Beleuchtung der Arbeitslokalitäten soll genügend, sowohl zur Ausführung der Arbeit als zur Beweissicherung der darin aufgestellten Maschinen. Andere Regularitäten über die Regelung dieser rein sanitären Verhältnisse hat der Minister des Innern spätestens innerhalb 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund der Anträge des Arbeitsrates — einer neu geschaffenen Institution — zu erlassen, und diese Regularitäten sind bei Errichtung neuer oder beim Umbau älterer Anlagen streng durchzuführen. Durch eine besondere Bestimmung ist auch dem Unternehmer die Möglichkeit abgenommen, durch Vermehrung von Umbauten sich den gesetzlichen Bestimmungen zu entziehen. Das Gesetz fordert nämlich, daß in jedem Betriebe spätestens innerhalb 10 Jahren nach dem Erlaß des Regulativs den darin enthaltenen Bestimmungen nachzukommen ist.

Die Wirkungen aller dieser Bestimmungen lassen sich natürlich noch nicht im entferntesten übersehen. Sicher ist aber, daß sie bei strikter Durchführung von großer Bedeutung für die ganze Nation sein werden. Allerdings darf man damit rechnen, daß die Unternehmer noch Mittel und Wege zu finden suchen werden, eine Reihe der Bestimmungen zu umgehen. Inwiefern ihnen dieses gelingen wird, werden die Verhältnisse der Gewerbeinspektion bald lehren.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über Kinder- und Frauenarbeit sowie über die Beschäftigung jugendlicher Personen lassen allerdings noch manches zu wünschen übrig, wo sie nicht gar zu lauer sind. Die „Beschäftigung“ von Kindern unter zwölf Jahren ist untersagt, d. h. soweit Betriebe in Betracht kommen, die dem Gesetze unterstehen. Kinder über zwölf Jahren dürfen bis zur Schulentlassung sechs Stunden pro Tag beschäftigt werden, jedoch mit mindestens 1/2 stündiger Ruhepause nach höchstens 4 1/2 Stunden ununterbrochener Arbeit. Die Arbeitszeit darf nicht in den Nachstunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen. Auch dürfen Kinder nicht während der Zeit des Schul- resp. Konfirmationsunterrichts, noch in den letzten 1 1/2 Stunden vor dem Beginn des Unterrichts beschäftigt werden. Genauso ist ihre Beschäftigung an den Sonn- und Feiertagen der Staatliche gänzlich untersagt. Ein nicht unbedeutendes Recht ist in dieser Beziehung den einzelnen Gemeindevorständen in die Hand gelegt worden, indem sie beim Minister des Innern das gänzliche Verbot der Beschäftigung jugendlicher Kinder beantragen können, der Minister kann dann nach eingehender Erklärung des Arbeitsrates eine solche Verfügung erlassen, oder die Beschäftigung zum Teil unterliegen. Derartige Verfügungen können auch mit Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Personen erlassen werden, soweit es die Gesundheit und die Sitte zu erfordern.

Aus der Schule entlassen, aber noch unter 18 Jahre alt, Personen dürfen nicht länger als 10 Stunden pro Tag beschäftigt

werden und zwar auch nur in den Tagesstunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Auch für sie muß nach höchstens 4 1/2 stündiger Arbeit eine Ruhepause von mindestens 1/2 Stunde eintreten. Wenn sie nach- oder technischer Schulen zu ihrer Ausbildung besuchen, so dürfen ihnen auch die Arbeitszeit hierzu keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Nun kommt aber das Schlimme, daß sowohl der Minister des Innern als der Direktor der Gewerbeinspektion das sogenannte „Dispensationsrecht“ in gewissen Fällen eingeschränkt erhalten haben. Der eine kann auf Antrag des Arbeitsrates gestatten, daß jugendliche Personen über 15 Jahre auch zur Nachtzeit beschäftigt werden, d. h. wenn es zu ihrer höchsten Ausbildung als notwendig erachtet wird! Der andere — der Direktor der Gewerbeinspektion — kann Dispensation von den Bestimmungen erteilen, wenn ein Antrag des Arbeitgebers „als für die Arbeiter ebenso günstig“ befunden wird; er muß jedoch unersetzlich dem Minister des Innern und dem Arbeitsrat hierüber in Kenntnis setzen. Dieses Dispensationsrecht hat schon in den ersten drei Monaten, die das neue Gesetz in Kraft war, eine — glückliche Auswirkung — wunderbare Warte gefunden. Da ist einer Textilfabrik Dispensation von den Bestimmungen über die Ruhepause für schichtarbeitende Kinder erteilt worden, und zwar in dem Maße, daß diese an dem einen Tage vormittags, an dem anderen nachmittags 1 1/2, an dem dritten ununterbrochen beschäftigt werden können. Dies liegt sich so ordnen, weil die Fabrik ihre eigene Schule hat. Das Ministerium dieser vorzüglichen Einrichtung, soweit der Textilarbeiter in Betracht kommt, wollen wir gar nicht in Abrede stellen, sein Geldverdienst wird sicherlich nicht weniger dadurch, wie es aber mit dem armen Auszubildenden steht, wird auf einem anderen Wege zu leben sein.

Ueber die Frauenarbeit scheidet das neue Gesetz vor, daß Frauen in den ersten vier Wochen nach ihrer Niederkunft ohne ein ärztliches Attest, daß die Beschäftigung ohne Schaden der eigenen oder des Kindes Gesundheit vor sich gehen kann, nicht beschäftigt werden dürfen. Ihnen in dieser Zeit aus öffentlichen Mitteln gewährte Unterstützung darf nicht die Folgen der Zuspätkommenahme der Armenpflege nach sich ziehen. Diese Bestimmungen sind von weitgehender Bedeutung. Inwiefern sie auch eine dementsprechende politische Bedeutung erlangen werden, läßt sich heute noch nicht sagen.

Ferner und die Arbeitgeber verpflichtet, sich auf eigene Kosten nach Alter und Gesundheitszustand der Kinder zu erkundigen, bevor sie sie in ihren Betrieben einstellen dürfen. Als Altersnachweis kann mit einer ordnungsgemäß ausgestellte Geburtsurkunde dienen. Eine solche ist auch für die Gruppe jugendlicher Personen erforderlich. Das Gesundheitsattest kann nur von einem amtlichen oder sonst autorisierten Arzt ausgehelt werden. In jedem Betriebe ist ein Verzeichnis aller darin tätigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zu führen. Männliche und weibliche Arbeiter sind ferner im Interesse der Sitte, soweit die Art des Betriebes es gestattet, während der Arbeit als während der Pausen von einander getrennt zu halten.

Als überwachende Behörde auf Grund dieses Gesetzes kommt zunächst die Gewerbeinspektion in Betracht. Sie erhält mit dem 1. Januar 1902 eine Reorganisation, auf die wir jedoch nicht näher eingehen wollen. Ferner aber ist durch das neue

Der Rubel.

Roman aus der „Gefährlichkeit“ von Fürst Dimitry Solihin.
Einzig autorisierte Uebersetzung von Adèle Berger.
(S. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)
Viertes Kapitel.

„Heute kommt er nicht.“ dachte Elena, als sie erwachte.
„Heute kommt er nicht.“ wiederholte sie in Gedanken, während sie sich bei dem schwachen Licht der Kerze in ihrem kleinen, kahlen Zimmer anlehnte. Gestern war er dagewesen und hatte gesagt, daß im morgen Geschichte abhalten würden.
Der ganze bevorstehende Tag erschien ihr öde und leer. Er würde ihr nicht jene Freude bringen, die er gestern und vorgestern gebracht. Er kam ja nicht.
Nachdem sie sich angekleidet, ging sie zu dem runden Spiegel, der an der Wand hing, und betrachtete aufmerksam ihr Gesicht, als ob sie fürchte, daß sie jetzt geistlich gealtert worden. Der Gedanke ging ihr oft durch den Kopf, daß ihr sorgen- und kummervolles Leben ihre Schönheit angreifen würde. Sie mußte schön sein, schöner als alle, damit der, dem sie außer ihrer Schönheit gar nichts geben konnte, sie immer, ewig, leidenschaftlich liebe.

Eine reizende Bräutete mit strahlenden Augen, schlank, voll, war Elena so schön, daß niemand klüger an ihr vorübergehen konnte. Jeder bekam Lust, seinen Blick länger auf ihr ruhen zu lassen. Auf der Straße folgten ihr die Leute oft mit den Augen. Unter allen ihren Mitschülerinnen in der Schule war sie die erste Schönheit, die allererste; aber trotzdem hatte sich die anderen alle rasch verheiratet, selbst die hässlichen. Sie war jetzt neunzehn Jahre, und erst im vorigen Jahre war der Mann erschienen, von dem sie denken konnte, er liebt mich.

Woher hätten auch die Freier kommen sollen? Man führte sie nicht aus, wie die anderen Mädchen. Bekannte hatten ihre Eltern nicht, der Vater arbeitete behäuflich, die Mutter krankte... außerdem wurden alle von ihrer Armut abgesehen.

„Aber jetzt bin ich dafür glücklich.“ flüsterte Elena, „einen besseren Bräutigam hat keine.“
Die Wanduhr schlug acht.
Elena änderte hastig die Taille ihres einfachen Kleides zu und schritt, das Licht auslöschend, in das noch dunkle Speisezimmer.

„Der Papa arbeitet schon.“ dachte sie mühsam, als sie den schweren, gelblichen Vorhang sah, der durch die Thürspalte von Stralchins Zimmer kam.
„Komm ich hinein, Papa?“ fragte sie anknöpfend.
„Na, ja, komm nur.“ erklarte die stets lustige Stimme ihres Vaters.

Sie trat ein. Er lag am Schreibtisch und freizelte hastig die letzten Seiten eines großen Buches, dabei in ein Buch blinzelnd, das neben ihm lag.
„Gott sei Dank, fertig!“ leuchtete er. „guten Morgen, mein Herz.“

Er fügte die Tochter herzlich und sah sie mit freudigem Lächeln an.
„Wie schön sie ist!“ dachte er, „was für ein herrliches Gesicht!“

„Du arbeitest gewiß wieder seit sechs Uhr!“ sagte sie vorwurfsvoll. „Du hast mir doch versprochen, dich nicht so anzuanstrengen.“
Stralchin lachte.

„Sei nicht böse, Herz, verzeih mir! Dafür habe ich meine Uebersetzung auch beendet, und was für eine Uebersetzung! Wirklich, ich hätte Lust, nach Paris zu fahren, den Autor anzusehen und zu sagen: Sie sind ein Narr, mein lieber Herr! Das verdient er... Das hat der Rödder!“
Aber, mein Herz, mein Vaterger wird mir heute dafür hundert Rubel bezahlen, und ich brauche ja diese hundert Rubel, um meine Lebensversicherungspolice zu zahlen.“

„Elena räumte die Stirne.
„Ich kann das Wort „Lebensversicherung“ nicht leiden.“
„Ach, denke lediglich an den Tod...“
„Na, freilich, Du kannst es nicht leiden, Du wirst eine reiche Person sein. Ich thue es auch nicht für Dich, nur um

Wassia doch etwas zu hinterlassen; sechshundert Rubel sind viel Geld. Aber laß jetzt Deine Ängste und gib mir etwas zu essen. Um zehn Uhr muß ich beim Verleger sein. Die Mama schläft.“

„Ja... Wassia hat sie, scheint's, in der Nacht nicht schlafen lassen.“ antwortete Elena, in das Speisezimmer zurückgehend.

Als Stralchin allein geblieben, schlug er das Manuskript sorgfältig in eine Zeitung und band es mit Faden ab. Dann sah er, daß ihm bis zum Abend noch ein paar Minuten übrig blieben, in denen er nichts thun konnte. Zugleich kamen ihm traurige Gedanken. Seine Arbeitsfreudigkeit vermindert. Er legte die Brust auf den Tisch und den Kopf in die Hände.

„Gott! Was für ein Leben! was für ein Leben!“ flüsterte er.

Das letzte Jahr war wie ein schwarzes Loch auf ihm gelegen. Er hatte mehr arbeiten müssen, als in seiner Kraft gewesen. Er sah auch keine Erleichterung voraus, keine; die Lage konnte nicht besser werden, nur immer schlechter, denn er arbeitete über seine Kräfte! Wieviel Aufregungen, wieviel Sorgen hatte der Herbst gebracht! Die Geburt des Kindes, nachdem achtzehn Jahre nach Elena kein Kind gekommen, die Angst um seine Frau und dazu das Bewußtsein, daß er vom frühen Morgen an bis zum letzten Abend arbeiten müsse, da das Kind neue Ausgaben verlange... Und als der arme, schwache, fröhliche Wassia zur Welt kam, da sagte der Arzt: „Wenn Sie wollen, daß er stärker wird, ziehen Sie in eine andere Wohnung, nehmen Sie eine Amme, die Mutter ist zu nervös...“ Ja, aber woher Geld nehmen! Gott, was für ein Leben! Niemals ein Ausruhen...

„Ausruhen“ wiederholte Stralchin ganz laut.
Dieses Wort quälte ihn, wie einen Stein in der Hand. Ein Blick genügte ihm, wie einen Stein in der Hand. Ein Blick genügte ihm, daß Elena heiratete. So ward die doch der jämmerlichen Atmosphäre des ewigen Kampfes mit dem Großen entzogen. Die Arme! Hat sie denn wieder gelebt? Aber hatte ihr das Leben gegeben? Oh Gott, Gott, gib ihr Glück.